

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Der 1908 gegründete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein 1908 Berndorf e. V.
und hat seinen Sitz in Berndorf.
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsnummer : VR 1164

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Turn- und Sportverein 1908 Berndorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens .

Er will insbesondere seine Mitglieder

- ❖ durch Pflege des Turnens und des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen, geschlechtlichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
- ❖ durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden. Gesellige Veranstaltungen bilden daher einen wichtigen Baustein des Vereinslebens.
- ❖ im Bereich des Sports fördern und setzt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Jugendarbeit. Unser Ziel ist es junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Turnens und des Sports. Vereinämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat

- ❖ ordentliche Mitglieder
- ❖ Ehrenmitglieder
- ❖ Jugendmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche von 14-18 Jahren werden in Jugendabteilungen, Schüler unter 14 Jahren in Schüler- abteilungen zusammengefasst.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vor- lage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet :

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - ❖ 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
 - ❖ sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Riegen- oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
6. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vereinsvorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet ,

1. den Verein in seinen turnerischen und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Riegen- und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Der Vorstand kann Mitglieder von der Zahlung der Beiträge befreien.

§ 11 STRAFEN

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im turnerischen und sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- ❖ Warnung
- ❖ Verweis
- ❖ Geldbuße bis zur Höhe der entstehenden Kosten
- ❖ Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- ❖ bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- ❖ wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
- ❖ wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- ❖ wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind :

- ❖ der Vorstand (§13)
- ❖ die Mitgliederversammlung (§15).

§ 13 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus :

- ❖ 1. Vorsitzender
- ❖ zwei stellvertretende Vorsitzende (gleichberechtigt)
- ❖ 1. Kassenwart
- ❖ 2. Kassenwart
- ❖ 1. Schriftführer/in
- ❖ 2. Schriftführer/in

Erweiterter Vorstand : Abteilungsleiter, Beauftragter für Kindes- und Jugendwohl, Jugendvertretung, Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 2. Kassenwart, der/ die 1. Schriftführer/in und der/die 2. Schriftführer/in. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Wahl des Vorstands findet jährlich statt und zwar

- ❖ in den Jahren mit gerader Endzahl: ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r , 1. Kassenwart, 2. Schriftführer/in
- ❖ in den Jahren mit ungerader Endzahl : 1. Vorsitzender, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, 2. Kassenwart, 1. Schriftführer/in.

Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tötigung dem Grunde und der Höhe nach vom gesamten Vorstand genehmigt sein.

5. Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. (vgl. §17)

8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Mitglieder unter 16 Jahren können als Zuhörer an der Versammlung teilnehmen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat Januar oder Februar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin durch die Tagespresse sowie Aushang an allen m Ort für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Plätzen erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:

- ❖ Jahresbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter Turnen und Sport sowie der Übungsleiter
- ❖ Kassenbericht
- ❖ Bericht der Kassenprüfer
- ❖ Entlastung des Vorstands
- ❖ Neuwahlen des Vorstands bzw. des Teilvorstands
- ❖ Neuwahl der Kassenprüfer
- ❖ Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen
- ❖ Bestätigung der Übungsleiter
- ❖ Verschiedenes

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von weniger als der Hälfte der Mitglieder (§37 Abs. 1 BGB) unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in der gleichen Form wie zur Mitgliederversammlung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens einmal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 TURN- UND SPORTABTEILUNGEN

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der vom Vorstand in Absprache mit der Abteilung eingesetzt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Abteilungsleiter bleibt so lange im Amt, bis er ausscheidet oder ersetzt wird. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Die Abteilungsleitung erfolgt nach den Leitlinien des TSV.

§ 18 JUGENDABTEILUNG

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von den Übungsleitern geleitet werden. Die Bestellung der Übungsleiter bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Jugendarbeit obliegt den Leitlinien des Kindes- und Jugendwohls des Vereins.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

3. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

4. Ausschluss aus dem Verein

- a) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 18 der Satzung festgelegten Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt indem er im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:
- körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
 - jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
 - wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
 - pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung)
 - die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtet
- kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.
- b) Zuständig für den Beschluss über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist der Vorstand. Er entscheidet mit einfacher/qualifizierter Mehrheit.
- c) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand des Vereins mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Turn- und Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Twistetal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe in dem Ortsteil Berndorf zu verwenden hat.

§ 21 PERSÖNLICHKEITSRECHTE, DATENSCHUTZ

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Daten- verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 15.03.2025.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstands:

.....
Manuela Tenge, 1. Vorsitzende

.....
Jawad Belfqih, stellvertretender Vorsitzender

.....
Georgios Mitropoulos, stellvertretender Vorsitzender

.....
Birgit Oehl, 1. Kassenwart

.....
Anita Dorn, 2. Kassenwart

.....
Verena Wagner, 1. Schriftführerin

.....
Erika Marpe, 2. Schriftführerin